

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1983 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 2018

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Regionen Italiens als amtlich tuberkulosefrei und als in Bezug auf Rinderbestände amtlich brucellosefrei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 6981)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A Teil I Nummer 4 und Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern innerhalb der Union. Sie legt die Bedingungen fest, unter denen ein Gebiet eines Mitgliedstaats in Bezug auf Rinderbestände als amtlich tuberkulose- bzw. brucellosefrei anerkannt werden kann.
- (2) In Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission ⁽²⁾ sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich tuberkulosefrei anerkannt wurden.
- (3) Italien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Provinz Frosinone in der Region Latium die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich tuberkulosefrei in Bezug auf Rinderbestände erfüllt sind. Dementsprechend sollte die betreffende Provinz in Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich anerkannt tuberkulosefreie Region in Bezug auf Rinderbestände aufgeführt werden.
- (4) In Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich brucellosefrei anerkannt wurden.
- (5) Italien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Metropolitanstadt Rom in der Region Latium die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich brucellosefrei in Bezug auf Rinderbestände erfüllt sind. Da alle anderen Provinzen der Region Latium bereits als amtlich brucellosefrei in Bezug auf Rinderbestände anerkannt wurden, sollte die gesamte Region Latium in Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich anerkannt brucellosefreie Region in Bezug auf Rinderbestände aufgeführt werden.
- (6) Die Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

- Region Abruzzen: Provinz Pescara,
- Provinz Bozen,
- Region Emilia-Romagna,
- Region Friaul-Julisch-Venetien,
- Region Latium: Provinzen Frosinone, Rieti, Viterbo,
- Region Ligurien,
- Region Lombardei,
- Region Marken: Provinzen Ancona, Ascoli Piceno, Fermo, Pesaro-Urbino,
- Region Piemont,
- Region Sardinien: Provinzen Cagliari, Medio-Campidano, Ogliastra, Olbia-Tempio, Oristano,
- Region Toskana,
- Provinz Trient,
- Region Umbrien,
- Region Venetien.“

2. In Anhang II Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

- Region Abruzzen: Provinz Pescara,
 - Provinz Bozen,
 - Region Emilia-Romagna,
 - Region Friaul-Julisch-Venetien,
 - Region Latium,
 - Region Ligurien,
 - Region Lombardei,
 - Region Marken,
 - Region Molise: Provinz Campobasso,
 - Region Piemont,
 - Region Apulien: Provinz Brindisi,
 - Region Sardinien,
 - Region Toskana,
 - Provinz Trient,
 - Region Umbrien,
 - Region Aostatal,
 - Region Venetien.“
-